

## KfW-Information für Multiplikatoren

22.01.2021

### Themen dieser Ausgabe:

**Wohnwirtschaft**

**Energie und Umwelt**

**Kommunale und Soziale Infrastruktur**

### Inhalt

	Produkte	Themen
<b>Wohnwirtschaft, Energie und Umwelt, Kommunale und Soziale Infrastruktur »</b>		
1.	Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) 261/262/263, 461/463	1.1. Start der BEG Förderung bei der KfW zum 01.07.2021 1.2. Wesentliche Neuerungen im Vergleich zur EBS-Förderung 1.3. Förderung der EBS-Produkte bis 30.06.2021
2.	Baukindergeld 424	Produktanpassung zum 22.01.2021
<b>Service-Informationen »</b>		

## **Wohnwirtschaft, Energie und Umwelt, Kommunale und Soziale Infrastruktur**

### **1. Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) (261/262/263, 461/463):**

#### **1.1. Start der BEG Förderung bei der KfW zum 01.07.2021**

Mit der "Bundesförderung für effiziente Gebäude" (BEG) wird die energetische Gebäudeförderung vom BMWi vollständig neu aufgestellt und weiterentwickelt, um das Erreichen der Klimaschutzziele der Bundesregierung und auf EU-Ebene für 2030 zu unterstützen. Mit der BEG sollen künftig noch stärkere Anreize für Investitionen in Energieeffizienz und erneuerbare Energien im Gebäudesektor gesetzt werden.

Die BEG besteht aus den drei Teilprogrammen

- "Bundesförderung für effiziente Gebäude - Wohngebäude"
- "Bundesförderung für effiziente Gebäude - Nichtwohngebäude"
- "Bundesförderung für effiziente Gebäude - Einzelmaßnahmen"

und ersetzt die bestehenden Programme Energieeffizient Bauen und Sanieren, Marktanreizprogramm für erneuerbare Energien im Wärmemarkt, Anreizprogramm Energieeffizienz und Heizungs-optimierungsprogramm.

Die neue Förderung erfolgt wahlweise als zinsgünstiger Kredit mit Tilgungszuschuss oder als direkter Investitionszuschuss.

Die KfW plant den Start der Programme BEG Wohngebäude (261/461) und BEG Nichtwohngebäude (263/463) – jeweils als Kredit-/ und Zuschussvariante – sowie mit der Kreditförderung für Einzelmaßnahmen (262/263) zum 01.07.2021.

Zuschüsse für Einzelmaßnahmen (BEG EM Zuschuss) werden bereits seit 01.01.2021 vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) vergeben.

Detaillierte Informationen zu den BEG-Einzelmaßnahmen (Zuschuss und Kredit) einschließlich den "Technischen Mindestanforderungen" finden Sie in der bereits im Bundesanzeiger veröffentlichten Richtlinie (BEG Einzelmaßnahmen).

Die Veröffentlichung der Richtlinien für Wohngebäude (BEG WG: 261/461) und Nichtwohngebäude (BEG NWG: 263/463) im Bundesanzeiger erfolgt voraussichtlich im Verlauf des ersten Quartals durch das BMWi. Den aktuellen Stand finden Sie unter:

<https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Artikel/Energie/bundesfoerderung-fuer-effiziente-gebäude-beg.html>

#### **1.2. Wesentliche Neuerungen im Vergleich zur EBS-Förderung**

- Die gesamte BEG wird nach Zustimmung der EU-Kommission als beihilfefrei eingestuft. Die Vergabe von Krediten und Zuschüssen erfolgt demnach ohne Beihilfe. Das bedeutet für die Antragsteller, dass keine beihilferelevanten Angaben für die Antragstellung erhoben werden und damit die Übersichtlichkeit der Fördermaßnahmen gestärkt wird.
- In der BEG sind nach Abschluss des Vorhabens zur regelmäßigen Verwendungsnachweisprüfung Rechnungen (bei Einzelmaßnahmen) bzw. Beleglisten (bei Gebäudeförderung) mit der Bestätigung nach Durchführung bei der KfW einzureichen.

Die Rechnungs- bzw. Beleglistenprüfung übernimmt die KfW.

### **1.3. Förderung der EBS-Produkte bis 30.06.2021**

Anträge für die derzeit bestehenden Programme "Energieeffizient Bauen und Sanieren" - Neubau und Sanierung zum Effizienzhaus/-gebäude und Einzelmaßnahmen (151, 152, 153, 217, 218, 219, 220, 276, 277, 278) sowie Zuschüsse für Effizienzhaussanierungen (430) und für Fachplanung / Baubegleitung zu Maßnahmen dieser Programme (431) können bis zum Start der BEG, also voraussichtlich bis zum 30.06.2021, bei der KfW gestellt werden. Damit entsteht für potenzielle Investoren in die energetische Gebäudeeffizienz keine Förderlücke.

Das Technologieeinführungsprogramm "Zuschuss Brennstoffzelle" (433) wird unabhängig von der BEG auch weiterhin als eigenständige Förderung neben der BEG bestehen bleiben und bleibt von den Anpassungen in der Förderlandschaft für energieeffiziente Gebäude unberührt.

## **2. Baukindergeld (424): Produktanpassung zum 22.01.2021**

Ab dem 22.01.2021 ist für das Baukindergeld (424) ein neues Merkblatt gültig.

Die Änderungen betreffen die Verlängerung des Förderzeitraums (Erteilung der Baugenehmigung / frühestmöglicher Baubeginn / Unterzeichnung des Kaufvertrages) bis zum 31.03.2021 sowie Präzisierungen zu den Fördervoraussetzungen.

Weiterführende Informationen und Details finden Sie im Merkblatt unter [www.kfw.de/baukindergeld](http://www.kfw.de/baukindergeld) (<https://www.kfw.de/424>).

## Service-Informationen

Das aktualisierte Merkblatt zum Baukindergeld (424) kann ab sofort im Archiv Ihres Partnerbereichs unter [www.kfw.de/partnerportal](http://www.kfw.de/partnerportal) heruntergeladen werden.

Alternativ können Sie das Dokument über den zentralen Bestellservice der KfW beziehen:

**Zentraler Bestellservice:    Servicenummer: 0800 539 9001 – kostenfreie Rufnummer;  
E-Mail: [bestellservice@kfw.de](mailto:bestellservice@kfw.de)**

KfW-Bestellnummer	Produkt-Nummer	Dokument	Bezeichnung	Stand
600 000 4381	424	Merkblatt	Baukindergeld	22.01.2021

Ihre Fragen beantworten Ihnen gerne die Beraterinnen und Berater unseres Infocenters von Montag bis Freitag unter folgenden kostenfreien Rufnummern:

- Unternehmensfinanzierung (08:00 - 18:00 Uhr):            0800 539 9001
- Wohnwirtschaft (08:00 - 18:00 Uhr):                        0800 539 9002
- Infrastruktur (08:00 - 18:00 Uhr):                            0800 539 9008